



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, den 19. Juni 2018

Kommunalausschuss gemeinsam mit dem Sozialausschuss am 19.06.2018
Änderungsantrag zum TOP 2, öffentliche Sitzung:

Vorkaufsrecht in Erhaltungssatzungsgebieten
Neufassung der Abwendungserklärung
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11565

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

Punkt 1.1 Wie im Antrag des Referenten

Punkt 1.2 neu:

Die Regelung zur Eingangsmiete in der Verpflichtungserklärung der städtischen Wohnungsbaugesellschaften wird dahingehend abgeändert, dass bei Neuvermietungen von Wohnungen, die zur Zeit des Erwerbs leer stehen, eine Höchstmiete **in Höhe von Euro 1,50 unterhalb** der Höhe des Mietspiegels, gedeckelt durch die maximal zulässige Eingangsmiete nach dem „München Modell Miete“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung (derzeit sind dies EUR 11,50 gemäß der Fassung „Wohnen in München VI“), verlangt werden darf.

Punkt 1.3 neu:

Die Regelungen, wonach die Miete erst ab dem sechsten Bindungsjahr erhöht werden darf und bei jeder Erhöhung stets mindestens EUR 1,50 unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete bleiben muss, **bleiben erhalten.**

Punkt 2.1 und 2.2: Wie im Antrag des Referenten

Punkt 2.3 neu:

Das Vorkaufsrecht wird bei einem Verkauf von Miteigentumsanteilen unter 50% in der Regel **ausgeübt**, ebenso bei einem Verkauf von Eigentumsanteilen ab 50 %.

Punkt 2.4 neu:

Wird ein Grundstück in eine personengleiche Personengesellschaft eingelegt, wird der Fall in der Regel mit Stadtratsbeschlussfassung abgeschlossen. ~~Wenn eine Umgehung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nicht ersichtlich ist, dannachvollziehbare Gründe für die Einlage vorgetragen werden.~~

Punkt 3 - 5: Wie im Antrag des Referenten

Begründung: mündlich

Cetin Oraner (DIE LINKE)

Brigitte Wolf (DIE LINKE)